

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins.

(Vom 10. Juni 1905.)

Tit.

Die Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins vom 30. März 1900 (E. A. S. XVI, 77) sieht im Art. 8 vor, daß die Bahn eingleisig, mit Spurweite von 1 Meter gebaut und mittelst Elektrizität betrieben werde. Art. 15 bestimmt, daß nur eine Wagenklasse eingeführt werde, und Art. 16 ermächtigt die Gesellschaft, für die Personenbeförderung pro Kilometer der Bahnlänge eine Taxe von 17 Rappen für die Bergfahrt und von 10 Rappen für die Talfahrt zu erheben.

Mittelst Eingabe vom 15. April 1905 stellten die Konzessionäre das Gesuch um Änderung der Konzession in folgenden Punkten:

- a. Ersetzung des Adhäsionssystems durch ein gemischtes, teils Adhäsion, teils Zahnstange;
- b. Einführung einer zweiten Wagenklasse;
- c. Erhöhung der Personentaxen auf 44 Rappen per Kilometer in der zweiten und 28 Rappen in der dritten Wagenklasse.

Die Konzessionäre machen geltend, das gründliche Studium des Adhäsionstracés habe sie davon überzeugt, daß ein gemischtes System (teils Adhäsion, teils Zahnstange) gewählt werden müsse, wenn die Bahn unter wirtschaftlich rationellen Bedingungen solle gebaut werden können. Das neue Tracé, bedeutend kürzer und infolgedessen auch weniger ertragreich, bedinge aber als Gegenwert eine Erhöhung der konzessionsmäßigen Taxen im Sinne des Gesuches der Konzessionäre.

Der Staatsrat des Kantons Wallis erklärte in seiner Vernehmlassung vom 9. Mai 1905, daß ihm die gewünschte Konzessionsänderung zu keinen Bemerkungen Anlaß gebe.

Das Eisenbahndepartement gab von vorher ein seine Zustimmung zu den Gesuchen der Konzessionäre betreffend Einführung des gemischten Systems und der zweiten Wagenklasse. Dagegen erklärte es, in eine Erhöhung der konzessionsmäßigen Taxen in dem verlangten Maße nicht einwilligen zu können. Schließlich einigte man sich in einer Besprechung auf die Taxen von 40 Rappen für die zweite und 25 Rappen für die dritte Wagenklasse.

Wir können dieser Lösung zustimmen und beantragen Ihnen daher, den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Juni 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn
von Monthey nach Champéry und Morgins.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Herrn L. de Vallière, Ingenieur in Lausanne, vom 13. April 1905;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1905,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 30. März 1900 (E. A. S. XVI, 77) erteilte, unterm 26. April 1902 (E. A. S. XVIII, 88) erneuerte und abgeänderte Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins wird neuerdings abgeändert wie folgt:

a. Art. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bahn wird eingleisig, mit Spurweite von 1 Meter, zum Teil als Zahnradbahn, gebaut und mittelst Elektrizität betrieben.“

b. Das erste und zweite Alinea des Art. 15 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für die Beförderung von Personen werden zwei Wagenklassen eingeführt, deren Typus vom Bundesrate genehmigt werden muß.“

c. An die Stelle des ersten und zweiten Alineas des Art. 16 tritt folgende Bestimmung:

„Die Gesellschaft kann für die Beförderung von Personen Taxen erheben, deren Maximum festgesetzt ist wie folgt:

in der zweiten Wagenklasse 40 Rappen

in der dritten Wagenklasse 25 Rappen

per Kilometer der Bahnlänge.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Juli 1905 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession der Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin.

(Vom 10. Juni 1905.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 3. Februar 1905 stellte die Drahtseilbahngesellschaft Lausanne-Signal das Gesuch, es möchte ihre Konzession durch Einführung einer zweiten Wagenklasse abgeändert werden. Zweck dieser Abänderung sei, die bescheidenen Einnahmen der Bahn zu vermehren.

In seiner Vernehmlassung vom 16. März 1905 spricht sich der Staatsrat des Kantons Waadt zu gunsten der Konzessionsänderung aus.

Gemäß dem Schreiben der Drahtseilbahngesellschaft vom 4. Juni 1905 würden nur die Taxen der neu einzuführenden Wagenklasse etwas höher sein als die jetzt geltenden konzessionsmäßigen Taxen der einzigen Wagenklasse. Die Taxen würden demnach betragen:

	in II. Klasse	in III. Klasse
Bergfahrt	Fr. —. 70 Rp.	Fr. —. 50 Rp.
Talfahrt	„ —. 50 „	„ —. 40 „
Hin- und Rückfahrt	„ 1. — „	„ —. 75 „

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession einer elektrischen Eisenbahn von Monthey nach Champéry und Morgins.
(Vom 10. Juni 1905.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1905
Date	
Data	
Seite	383-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 492

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.